Wien, Donnerstag, den 4. Juni 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die politische Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes. (Auszug aus einem von Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Sigmund Weil gehaltenen Vortrage.) (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Handelsagenten sind als solche zur Vermittlung von Gelddarlehen nicht berechtigt.

Die Bewilligung der Execution wegen eines aushaftenden Zinssteuerstrafbetrages ist auf Grund eines von der politischen Behörde vorgelegten Rückstandsausweises zu ertheilen. Es bedarf hiezu nicht der Vorlage des Straferkenntnisses.

Zulässigkeit der Wiedereinsetzung wider die verstrichene Frist zur Einbringung der Anfechtungsklage wider ein Grundlastenablösungs-Erkenntniß. Unzulässigkeit des Recurses gegen die obergerichtliche Bewilligung einer solchen Wiedereinsetzung.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Die politische Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes.

(Auszug aus einem von Hof- und Gerichtsadvocat **Dr. Sigmund Weil** gehaltenen Vortrage.)

(Schluß.)

Bis hieher habe ich Ihnen nur dargethan, daß und warum, wenn ein Rechtsschutz gegen die Miß- oder Uebergriffe der Verwaltung eine innere politische Nothwendigkeit ist, dieser mit Beruhigung nur in die Hände der Justiz gelegt werden kann, ich habe Ihnen jedoch noch immer nicht diese innere Nothwendigkeit selbst nachgewiesen.

Nun, meine Herren, ich befinde mich in meinen Auseinandersetzungen fortwährend unterwegs zu diesem Ziele: es wird sich Ihnen diese innere Nothwendigkeit sofort aus der Natur der Administration und deren Consequenzen ergeben, sobald wir die richterliche und die regierende Thätigkeit mit einander vergleichen und die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden bureaukratischen Staatsthätigkeiten und der denselben correspondirenden Gerichts- und Administrativ-Behörden in's Auge fassen.

Ich will nicht gerade behaupten, daß das Geschäft des politischen Beamten schwieriger sei, als jenes des Richters, soviel aber steht fest, daß das Talent zum politischen Administrator ein unvergleichlich selteneres ist, als jenes zum Richteramte.

Zwar ist es Pflicht und Aufgabe jedes Staatsdieners, er möge nun dem Justiz- oder dem politischen Dienste angehören, nach seinem besten Wissen und Gewissen dem Gesetze seines Staates Genüge zu leisten, aber die Erfüllung eben dieser Pflicht und Aufgabe ist ungleich schwieriger für den politischen als für den richterlichen Beamten.

Ist der Richter auch nur normal begabt und gewissenhaft, so wird es ihm durchaus nicht schwer fallen, seiner Aufgabe auf die lobenswertheste Art gerecht zu werden, denn er findet nicht nur im Gesetze ohne Mühe, was Rechtens ist, sondern es ist ihm durch die Gerichtsinstruction, durch die Gerichts-, durch die Strafproceßordnung u. dgl. bis in's Detail auch das Verfahren vorgeschrieben, dessen er sich bei der Rechtsfindung zu bedienen hat.

Wie so ganz anders geartet sind aber, wenn man auch von dem nicht unwichtigen Umstande, daß dieselben nicht so gut gesammelt, daher viel schwieriger als die Justizgesetze aufzufinden sind, ganz absieht — die politischen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen?

Ich denke hiebei nicht an die sog. freie Verwaltung, d. h. an jene politischen Gesetze und Verordnungen, in welchen die Durchführung einer bestimmten Aufgabe dem pouvoir discrétionnaire oder, wie sich das Gesetz vom Jahre 1875 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ausdrückt, ausdrücklich dem freien Ermessen einer Verwaltungsbehörde überlassen ist, und kann dies um so leichter unterlassen, als gemäß § 3, lit. e des ebenerwähnten Gesetzes gerade solche Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Ich denke vielmehr an politische Gesetze und Verordnungen, wie sie gewöhnlich und regelmäßig beschaffen zu sein pflegen, sohin an solche politische Normen, wo zwar nicht ausdrücklich ein Theil der Aufgabe dem freien Ermessen der betreffenden Verwaltungsbehörde überlassen wird, wo aber gleichwohl über das einzuhaltende Verfahren regelmäßig gar nichts gesagt ist und auch in materieller Beziehung nur die Grundlinien verzeichnet zu sein pflegen, wo es also der Lücken genug gibt, deren Ausfüllung lediglich dem Tacte, der Schlagfertigkeit, Geistesgegenwart, kurz dem administrativen Talente des betreffenden Verwaltungsorganes, obendrein häufig in solchen Situationen überlassen bleibt, in denen nicht erst nach vorausgegangener längerer Ueberlegung, sondern rasch gehandelt werden muß. Es ist nur Ein Beispiel statt vieler, wenn ich Sie in dieser Beziehung an die zahllosen Polizeivorschriften und die sich daran knüpfende Thätigkeit der Polizeiorgane erinnere.

Hiemit, hochgeehrte Versammlung, sind wir aber auch schon bei den mit der administrativen oder Regierungsthätigkeit für das Volk verbundenen Gefahren angelangt und stehen nach deren Schilderung nur noch einen kurzen Schritt vom angestrebten Ziele. Diese Gefahren liegen einerseits in der Opportunität, andererseits in der Willkür.

Das Zurückgreifen des Verwaltungsorganes auf die Opportunität muß zwar nicht, aber es kann außerordentlich schädlich wirken aus dem gewiß allgemein einleuchtenden Grunde, weil, was dem betreffenden Verwaltungsorgane subjectiv opportun oder zweckmäßig erscheint, deshalb nicht auch schon in Wirklichkeit immer zweckmäßig sein muß, vielmehr unzweckmäßig sein kann und häufig ist.

Nur eine Art des Opportunismus ist der Fiscalismus, der sich, allerdings in Folge der exorbitanten Bedürfnisse des Staates, bei uns in Oesterreich und nicht nur bei uns, sondern allenthalben bei Auslegung der Steuer- und Gebührengesetze sehr breit macht. Der Fiscalismus besteht nämlich in nichts Anderem, als darin, daß der Finanzbeamte des modernen Staates fast nie daran zweifelt, daß die Steuer- und Gebührengesetze

stets im Interesse des Fiscus auszulegen sind, daß er aber, falls er doch einmal einen Zweifel hegt, was insbesondere bei unserem Gebührengesetze doch so leicht möglich ist, ganz im Gegensatze zum altrömischen Grundsatze: „in dubio contra fiscum", d. h. im Zweifel, soll das Privatinteresse des Staatsbürgers vor dem fiscalischen den Vorzug haben, sich im Gegentheile immer von der entgegengesetzten Maxime: „in dubio pro fisco" leiten läßt.

Das ist um so bedauerlicher, als schon die gerechten finanziellen Anforderungen des Staates dem Bürger häufig sehr wehe thun und unter allen Umständen von ihm als eine unangenehme Last empfunden werden, geschweige denn die ungebührlichen.

Ich gelange zur Besprechung der zweiten der früher angedeuteten Gefahren, bestehend in der Willkür.

Der psychologische Proceß, welcher diese zweite Gefahr heraufbeschwört, scheint mir ein sehr einfacher zu sein. Es wurde schon früher von mir nach Gebühr hervorgehoben, welch' ein seltener Vogel das Talent des politischen Administrators sei.

Nun will ich gar nicht sprechen von den Unzukömmlichkeiten, welche mit dem gänzlichen Abgange oder dem spärlichen Vorhandensein dieses Talentes unter allen Umständen verbunden sind, weil ich einerseits annehmen muß, es werde die Staatsverwaltung nach bestem Wissen und Gewissen den richtigen Mann immer auch an der richtigen Stelle verwenden, und weil andererseits die durch den Mangel des Talentes verschuldeten Schäden keine Besonderheit gerade der politischen Administration sind.

Ich nehme im Gegentheile das Vorhandensein des erforderlichen Talentes oder sogar Genies zur politischen Administration als Prämisse meiner Conclusionen für mich in Anspruch. Ich nehme an: Ein politisches Organ besitzt wirklich dieses seltene Talent, es besitzt wirklich die Gabe, zu herrschen, zu regieren, und so besitzt es leicht auch den diesem seltenen Talente correspondirenden Fehler, oder es hat, wie die Franzosen dies geistreich ausdrücken, auch „les fautes de ses qualités". Aus dem herrschbegabten wird, mit anderen Worten, gar leicht ein herrschsüchtiger Beamter, zumal wenn er, was nicht selten geschieht, durch unhöflichen Widerspruch oder Widerstand gereizt wird, und die Herrschsucht wird ganz unvermerkt zur Mutter schlimmer Willkür.

Diesen Gefahren, welche unvermeidlich zu Rechtsverletzungen durch die Behörden führen, zu begegnen, und bez., wenn sie actuell geworden sind, abzuhelfen, hat man nun allerwärts im Rechtsstaate und so auch bei uns gewisse Schutzmaßregeln gegen die politischen Behörden und Aemter eingeführt.

Dahin gehören z. B. die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Schriftengeheimnisses, die drei Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die richterliche Gewalt und die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, dahin das Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister und der durch eben dasselbe eingeführte Staatsgerichtshof, dahin das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, und dahin, meine Herren, gehört auch der mittelst des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, eingesetzte Verwaltungsgerichtshof, der im Grunde des § 2 des ebenerwähnten Gesetzes in allen Fällen zu erkennen berufen ist, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Indem ich Ihnen die Nothwendigkeit dieser Institution aus der Natur und dem Wesen der politischen Administration entwickelte, führte ich gleichzeitig mein Vorhaben aus, Ihnen die innere politische Bedeutung unseres Verwaltungsgerichtshofes nachzuweisen, nachdem ich Ihnen in erster Linie dessen äußere politische Bedeutung aus der Thatsache nachgewiesen habe, daß das Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, selbst nur die Ausführung des Art. 15 des St. G. G. über die richterliche Gewalt, sohin eines hochpolitischen Gesetzes, ist und war.

Nach der Ansicht Anderer (vgl. Grünwald, der österreichische Verwaltungsgerichtshof, 1875) wäre freilich die politische Bedeutung, d. h der Grund der Errichtung unseres Verwaltungsgerichtshofes, mit Rücksicht „auf unseren von historisch-politischen Individualitäten strotzenden Staat" (S. 6 l. c.) ganz anderswo, nämlich darin zu suchen, daß ein solcher Gerichtshof (S. 8 l. c.) als unbedingt nothwendiges Correlat (soll wohl heißen „Correctiv"?) der Parteiregierung und der Verantwortlichkeit dieser parteimäßigen Regierung gegenüber der Parlamentsmajorität existiren müsse."

Es kann nun allerdings nicht geläugnet werden, daß im constitutionellen Staate eine fortwährende Beeinflussung der Administration, resp. der einzelnen Ministerien von Seiten der Kammermajoritäten auf die mannigfaltigste Art stattfindet, wie hinwiederum gewissermaßen im Austausche auch die Majoritäten manchen Wünschen der Regierung bereitwillig entgegenkommen. Dessenungeachtet kann die Ansicht, wornach der österreichische Verwaltungsgerichtshof seine Entstehung der legislatorischen Absicht verdankt, die constitutionelle Regierung gegen Uebergriffe nationaler Parlamentsmajoritäten in Schutz zu nehmen, nicht als richtig zugegeben werden.

Auf der einen Seite nämlich kommt das eben geschilderte, bis zu einer gewissen Grenze ganz legitime Verhältniß zwischen Majorität und Regierung nicht blos zwischen dieser und nationalen, sondern ebenso gut zwischen dieser und rein politischen Parteien vor und auf der anderen Seite finden wir eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in solchen Ländern, welche keineswegs unter Nationalitätenkämpfen zu leiden haben, z. B. in Frankreich, im kleinen Großherzogthume Baden, im Königreiche Preußen, woraus gewiß mit Recht gefolgert werden darf, daß es die Ihnen geschilderten Gründe allgemeiner Natur, resp. die mit der Administration als solcher verbundenen Gefahren gewesen sein dürften, welche bei uns wie anderwärts zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt haben. Daß diese Gefahren unter dem Einflusse des angedeuteten Verhältnisses zwischen Verwaltung und Parlamentsmajorität noch bedeutend verschärft werden können, soll deshalb nicht geläugnet werden.

Aus dieser Möglichkeit kann aber um so weniger, als in dieser Beziehung damals keinerlei unangenehme Erfahrungen vorlagen, geschlossen werden, es sei jenes Verhältniß und jenes Verhältniß allein für die Errichtung unseres Verwaltungsgerichtshofes ausschlaggebend gewesen.

Schließlich ist die Furcht vor einer Art österreichischen Convents, dem übrigens auch der Verwaltungsgerichtshof sicherlich nicht imponiren würde, auf alle Fälle sehr übertrieben, weil wir in Oesterreich ein parlamentarisches Regime weder bisher hatten, noch gegenwärtig haben, noch in Zukunft sobald haben werden. Ich bekenne mich auch ganz offen zu der Ansicht, daß in einem Staatencomplexe, wie der unserige, der sich nach innen eigentlich zu einem organischen Staatsganzen entwickeln soll, die Länder und Nationalitäten zusammenhaltende Kraft der Krone, die durch kein parlamentarisches Regiment ersetzt werden kann, im wohlverstandenen Interesse dieses großen Reiches noch auf lange, lange Zeit hinaus ungeschwächt erhalten werden muß.

Mittheilungen aus der Praxis.

Handelsagenten sind als solche zur Vermittlung von Gelddarlehen nicht berechtigt.

Mit Decret des Stadtrathes in G. vom 27. September 1884, Z. 41.334, wurde dem Handelsagenten Franz G. die Vermittlung von Gelddarlehen untersagt und dieses Verbot mit der Entscheidung der Statthalterei in G. vom 9. November 1884, Z. 20.735, bestätigt.

In dem seitens des Genannten gegen diese Entscheidung an das Ministerium des Innern ergriffenen Recurse, resp. Gnadengesuche, führt Recurrent aus, daß Geld für Leute, welche mit Geldverleihung Gewerbe treiben, nur als Waare erscheine, und daß er in seiner Eigenschaft als Handelsagent demnach zur Vermittlung solcher Geschäfte als berechtigt angesehen werden müsse.

Das k. k. Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 6. April 1885, Z. 1500, dem gestellten Begehren keine Folge und bestätigte die Statthalterei-Entscheidung mit der Motivirung, weil Recurrent „durch die nach der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung als Handelsagent zu Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften im Sinne des Artikel V, lit. f des kais. Patentes vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) nicht berechtigt erscheint, das Geschäft der Vermittlung von Gelddarlehen aber nach Art. 271 und 272 des Handelsgesetzbuches nicht ein Handelsgeschäft ist." P.

Die Bewilligung der Execution wegen eines aushaftenden Zinssteuerstrafbetrages ist auf Grund eines von der politischen Behörde vorgelegten Rückstandsausweises zu ertheilen. Es bedarf hiezu nicht der Vorlage des Straferkenntnisses.

Mit Bescheid vom 31. October 1882, Z. 40.278, hat das k. k. Landesgericht in Prag dem dortigen Magistrate über sein Ansuchen de praes. 25. October 1882, Z. 40.278, auf Grund des beigebrachten Rückstandsausweises des Steueramtes Prag vom 13. Juli 1882 die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für die schuldige Zinssteuerstrafe für das Jahr 1880 im Betrage von 10 fl. auf die in die Verlassenschaft der Theresia K. gehörige Baufläche des ehemaligen Hauses Nr. C. 390—III in Prag, Parc. Nr. 479/I bewilligt.

Ueber den Recurs des Sequestrationscurators des Nachlasses nach Theresia K. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 17. Jänner 1883, Z. 1812, den angefochtenen Bescheid abgeändert und das Begehren des Prager Magistrates abgewiesen, weil eine sächliche Haftung für die Zinssteuerstrafe nicht besteht und das Erkenntniß gegen eine bestimmte Person, welche zu dieser Strafe verurtheilt wurde, nicht beigebracht worden ist.

Gegen die obergerichtliche Erledigung brachte die k. k. Finanzprocuratur noe. des Steuerärars den Revisionsrecurs ein und machte in demselben geltend: Zu den Nebengebühren der Steuern gehören, wie die Verzugszinsen und Einhebungskosten, auch die vom Gesetze auf die Verheimlichung von Erträgnissen des Steuerobjectes gesetzten Strafen, wiewohl denselben nur aus Billigkeitsgründen das Vorzugsrecht der Zinssteuer nicht zuerkannt wurde. Wenn dem auch nicht so wäre, so hat der Magistrat für diese Strafe keine sächliche Haftung, sondern nur eine solche Haftung in Anspruch genommen, wie z. B. wegen Personalsteuern. Was die Nichtvorweisung des Straferkenntnisses betrifft, so hat der Magistrat auf Grund eines ordnungsmäßig ausgefertigten Rückstandsausweises die executive Einverleibung auf der Baufläche des Hauses Nr. C. 389—III in Prag angesucht. Es war daher nur zu untersuchen, ob in dieser Form dem Ansuchen stattgegeben werden könne oder nicht. Gemäß dem allgemeinen Grundbuchsgesetze erfolgt die Einverleibung des Pfandrechtes zur Execution auf Grund der Ausweise über rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, insoferne sie nach den Gesetzen vollziehbar sind (§ 33 lit. c). Der dem Einschreiten zu Grunde gelangte Rückstandsausweis des Steueramtes Prag vom 13. Juli 1882 hat alle Erfordernisse der angeführten Gesetzesstelle, ist deshalb ein vollkommen genügender Executionstitel. Es werden fast alle Executionen auf Grundlage von förmlichen Rückstandsausweisen anstandslos geführt. Die Zulässigkeit wird durch die Hofdecrete vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577, und vom 24. October 1806, J. G. S. Nr. 789, nachgewiesen.

Ueber diesen Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 11. April 1883, Z. 4167, die angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung abzuändern und den Bescheid des k. k. Landesgerichtes wiederherzustellen befunden:

in der Erwägung, daß es sich nicht um Geltendmachung der sächlichen Haftung, sondern um Sicherstellung und Eintreibung einer hinter Theresia K. als aushaftend ausgewiesenen Geldstrafe handelt, und daß nach Hofdecret vom 24. October 1806, J. G. S. Nr. 789, den politischen Behörden zusteht, die erforderliche Sicherstellung von Forderungen des Aerars zu veranlassen;

in der Erwägung, daß der von dem Prager Magistrate mit der Eingabe de praes. 25. October 1882, Z. 40.278, beigebrachte Rückstandsausweis im Sinne des § 33, lit. c allg. Grundbuchsgesetzes als öffentliche Urkunde anzusehen ist, auf Grund deren die Einverleibung des Pfandrechtes für die darin ausgewiesene Forderung des Steuerärars stattfinden kann und Theresia K., gegen welche das Ansuchen darum gerichtet ist, als Eigenthümerin des Reales, auf welchem die Sicherstellung erfolgen soll, im Grundbuche eingetragen erscheint, diesemnach der Bescheid des k. k. Landesgerichtes vom 31. October 1882, Z. 40.278, im Gesetze begründet ist. Ger.-H.

Zulässigkeit der Wiedereinsetzung wider die verstrichene Frist zur Einbringung der Anfechtungsklage wider ein Grundlastenablösungs-Erkenntniß. Unzulässigkeit des Recurses gegen die obergerichtliche Bewilligung einer solchen Wiedereinsetzung.

Das k. k. Kreisgericht Korneuburg hat das von der Gemeinde W. eingebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die ohne ihr Verschulden versäumte Fallfrist zur Einbringung ihrer Klage wider die Pfarre E. um Erkenntniß: Der Anspruch dieser Pfarre aus dem von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bestätigten Ausspruche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Großenzersdorf als Grundlastenablösungs-Commission vom 30. Juli 1877, Z. 3890, bestehe nicht zu Recht und es sei die Gemeinde W. nicht schuldig, den Ablösungsbetrag von 8558 fl. 10 kr. zu bezahlen — nach Einvernehmung beider Theile am 20. Jänner 1883, Z. 69, als unstatthaft abgewiesen und unter Einem die mit dem Wiedereinsetzungsgesuche vorgelegte Klage, welche ursprünglich rechtzeitig bei dem k. k. Bezirksgerichte Großenzersdorf überreicht und von diesem wegen Incompetenz zurückgewiesen worden war, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien bewilligte dagegen am 3. April 1883, Z. 5628, in Folge des Recurses der Gemeinde W. die Wiedereinsetzung und verordnete die Annahme und vorschriftsmäßige Erledigung der Klage mit folgender Begründung:

Der § 19 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, Nr 38, bestimmt, daß gegen ein von der Grundlastenablösungs-Commission geschöpftes Erkenntniß binnen einer Fallfrist von drei Monaten der Rechtsweg zu ergreifen und die Einbringung der Klage innerhalb derselben Frist auszuweisen sei, widrigens das Recht zur Klage erloschen wäre und das Erkenntniß als rechtskräftig angenommen würde. Der § 21 dieses Gesetzes verordnet, daß das Gericht eine verspätete Klage zurückzuweisen habe; das Gericht hat sonach die Rechtzeitigkeit der Klageanbringung zu prüfen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem Erkenntnisse das Verfahren von Seite der politischen Behörde sein Ende erreichte und die Wirksamkeit der Gerichte von diesem Zeitpunkte an eingetreten ist. Die im § 19 des obigen Gesetzes bestimmte, jedoch von den Gerichten zu überwachende Frist muß sonach einer gerichtlichen Fallfrist gleichgehalten werden und alle diesbezüglichen Bestimmungen der a. G. O., daher auch jene über die Wiedereinsetzung, haben volle Anwendung. Diese Annahme erscheint um so richtiger, wenn man noch weiters erwägt, daß, ebenso wie bei einer Notion, in der Bestimmung des § 19 eine Aufforderung gesehen werden muß und die Klage einer aufgeforderten Klage gleichzustellen ist, daß zur Einbringung einer solchen doch unzweifelhaft eine Restitution ertheilt werden kann, und daß es ungerecht wäre, bei ganz gleichen Fällen in dem einen die Zulässigkeit einer Restitution auszusprechen, in dem anderen aber dieselbe zu verneinen. Der Einwand, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiedereinsetzung gegen eine Notion Ausnahmsbestimmungen und strenge auszulegen seien, ist nach dem Vorgesagten und insbesondere mit Hinblick auf die Zeit ihrer Erlassung unbegründet. Endlich muß in Berücksichtigung gezogen werden, daß in der österreichischen Gesetzgebung die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung im Allgemeinen ausgesprochen erscheint und daß daher eine Ausnahme ausdrücklich verordnet sein muß, was vorliegend nicht der Fall ist. Diesen Ausführungen gemäß ist überhaupt die Zulässigkeit einer Restitution gegen die Versäumung der mehrerwähnten Fallfrist auszusprechen, es muß aber auch in dem gegebenen Falle dem Wiedereinsetzungsbegehren stattgegeben werden, weil dasselbe nicht verspätet eingebracht wurde, und andererseits die Versäumung der Frist nur dem Vertreter der Recurrentin zur Last gelegt werden kann, da es dessen Sache und nicht der rechtsunkundigen Partei war, in Erwägung zu ziehen, bei welchem Gerichte die Klage zu überreichen sei.

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf am 26. Juni 1883, Z. 7456, den Revisionsrecurs der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur in der Erwägung, daß die durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 22. Jänner 1875, Nr. 38, zur Anfechtung des von einer Verwaltungsbehörde unter Vorbehalt des Rechtsweges gefällten Ablösungserkenntnisses bestimmte Klagefrist augenscheinlich keine Verjährungsfrist ist, daß es an jeder gesetzlichen Bestimmung fehlt, welche die Gewährung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Klagefrist versagen oder die Entscheidung hierüber den Gerichten entziehen würde, und daß die vorliegende Anfechtung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung in Beziehung auf die Gewährung der Wiedereinsetzung gegen das Patent vom 1. Juli 1790, J. G. S. Nr. 31, verstößt. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVII. Stück. Ausgeg. am 5. December. — 187. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. November 1884, betreffend die Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur im landschaftlichen Lagerhause zu Innsbruck. — 188. Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. December 1884, betreffend die Seefischerei.

LVIII. Stück. Ausgeg. am 16. December. — 189. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1884, mit welcher im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium die von den Candidaten der theoretischen Staatsprüfungen zu entrichtenden Prüfungstaxen erhöht werden. — 190. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. December 1884, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1885. — 191. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. December 1884, womit der § 35 des 1. Abschnittes der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 [R. G. Bl. Nr. 122]) abgeändert wird.

LIX. Stück. Ausgeg. am 20. December. — 192. Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. December 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich.

LX Stück. Ausgeg. am 23. December. — 193. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1884, betreffend die Errichtung eines königl. sächsischen Nebenzollamtes 1. Classe in Roßbach. — 194. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. December 1884, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 117) für die Localbahn von Pohl (Weißkirchen) nach Wsetin mit der Abzweigung nach Roznau. — 195. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. December 1884, betreffend die Uebertragung der Allerhöchsten Concession vom 25. Jänner 1877 (R. G. Bl. Nr. 15) für die Locomotiveisenbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel der a. priv. Buschtehrader Eisenbahn auf die Oesterreichisch-ungarische Localeisenbahn-Gesellschaft in Prag.

LXI. Stück. Ausgeg. am 24. December. — 196. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. December 1884 mit Bestimmungen zu den den Dolainski'schen, V. Prick'schen und A. M. Beschorner'schen Spiritusmeßapparat betreffenden Verwendungsvorschriften. — 197. Gesetz vom 21. December 1884, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885. — 198. Gesetz vom 22. December 1884, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg. — 199. Gesetz vom 22. December 1884, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird. — 200. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung vom 23. December 1884, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 199), womit die Fortdauer der Wirksamkeit der Militärgerichte in Dalmatien verlängert wird.

LXII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 201. Gesetz vom 26. December 1884, betreffend die Einlösung der Erzherzog Albrechtbahn durch den Staat. — 202. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1884, betreffend die Feststellung des Tages der Ausgabe und der Versendung des XIV. Stückes des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1859. — 203. Gesetz vom 28. December 1884 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XV. Stück. Ausgeg. am 23. September. — 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. September 1884, Z. 36.123, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes über die Besorgung der Curangelegenheiten für den Curort Baden.

XVI. Stück. Ausgeg. am 16. October. — 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1884, Z. 41.892, betreffend die Erlassung einer neuen Curtaxordnung für den Curort Baden. — 21. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 29. September 1884, Z. 16.292, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Unter-Meidling in Niederösterreich.

XVII. Stück. Ausgeg. am 18. October. — 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. October 1884, Z. 16.088, betreffend die neue Wahlordnung für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. dänischen Hofe Karl Freiherrn von Franckenstein die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Friedrich Hauer zum Statthaltereirathe der Statthalterei in Linz ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Franz Kraus anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Baurathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Sanitätsassistentenstelle (nicht adjutirte) bei einer der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 120.)

Statthaltereisecretärsstelle in Böhmen, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Hauptcassiersstelle bei dem k. k. Hauptpunzirungsamte in der achten Rangsclasse gegen Cautionserlag, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Verwaltersstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der neunten, eventuell eine Controlorsstelle, dann eine Officialsstelle in der zehnten oder eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Forsteleveustelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden mit 500 fl., eventuell 600 fl. Adjutum, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 5 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.